

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 112/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Paulina H [REDACTED] geb. G [REDACTED],
W [REDACTED]/Opf., B [REDACTED]straße [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,
Am Waterloo-Platz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maaß, Dr. Graf, von der Mühlen und Henkel

in der Sitzung vom 11. Mai 1970
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 9. Januar 1970 und ihr Antrag auf Bewilligung des Armenrechts für das Beschwerdeverfahren werden zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Die Klägerin macht als Erbin ihres Bruders Ansprüche auf Entschädigung für dessen Berufs-, Vermögens- und Eigentumschaden geltend. Die URO als ihre Bevollmächtigte hat vor dem 1. April 1958 eine auf ihren Namen lautende Globalanmeldung eingereicht, in der es heißt:

"In der obenbezeichneten Entschädigungssache nehmen wir Bezug auf die bereits erfolgte

- 3 -

Anmeldung und den gesamten weiteren Inhalt der Akten und melden namens und in Vollmacht des Antragstellers folgenden Anspruch an:
Alle Erbansprüche, die ihm nach dem Ehegatten, seinen Eltern, Kindern oder sonstigen Verwandten zustehen mögen ..."

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, diese Anmeldung sei unwirksam, weil der Bruder weder mit seinem Namen noch mit der Angabe des Verwandtschaftsverhältnisses bezeichnet sei.

Dem ist zuzustimmen. Entgegen der Meinung der Beschwerde wirft der Streitfall keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf, die einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs bedarf. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RstW 1963, 566 Nr. 37; 1966, 190 Nr. 30; 1968, 137 Nr. 33) muß bei der Anmeldung ererbter Ansprüche mindestens die Person des ursprünglich Berechtigten bezeichnet und das für den Übergang des Anspruchs maßgebliche Verwandtschaftsverhältnis des Anmeldenden zum Verfolgten angegeben werden. Der Erbsenerbe hat deshalb denjenigen klar zu bezeichnen, aus dessen Verfolgung er Ansprüche herleitet. Daran fehlt es hier. Die Bezeichnung der Mutter als Erbin des Bruders genügt ebenso wenig wie die unbestimmte Angabe sonstiger Verwandten. Ein Fall der Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs liegt deshalb nicht vor.

Die Versagung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 189 Abs. 3 EGG hat die Beschwerde nicht angegriffen. Sie ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Die Entschädigungsbehörde gewährt stillschweigend Wiedereinsetzung im Sinne des § 189 Abs. 3 Satz 2 EGG nur damit, daß sie in einem



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Bescheide nach § 195 BGG sachlich über den Anspruch befindet (BGH Urteil vom 23. Oktober 1969 - IX ZR 145/69). Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag durch Bescheid vom 26. Oktober 1967 als unsulässig zurückgewiesen, unter anderem mit der Begründung, daß ein eventueller Antrag auf Wiedereinsetzung keine Aussicht auf Erfolg haben könne, weil die Klägerin die Nichteinhaltung der Antragsfrist selbst verschuldet habe.

Die Beschwerde ist deshalb unbegründet und wird mit der Kostenfolge nach § 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 BGG, § 97 ZPO zurückgewiesen.

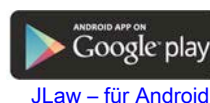
Die Bewilligung des Armenrechts kam bei dieser Sachlage nicht in Betracht.

Kai

Henkel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)